



## Elternratgeber: Vielfalt in der Schule

Informationen zu  
interkulturellen Fragen für Eltern

# Impressum

**Herausgeber:** Landesinstitut für Lehrerbildung  
und Schulentwicklung (LI),

Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung,  
Felix-Dahn-Straße 3, 20357 Hamburg

**Redaktion:** Regine Hartung, Özlem Nas,  
Max von Redecker

**CvD und Layout:** Redaktionsbüro franke+buhk,  
Jens-Harald Buhk, Hamburg,

Tel. 040 478980, E-Mail: jhbuhk@frankebuhk.de

**Illustrationen:** Andrea Tomczak

**1. Auflage:** 3000

**Hamburg: Mai 2011**

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Verwertung dieses  
Druckwerks bedarf – soweit das Urheberrecht nicht aus-  
drücklich Ausnahmen zulässt – der schriftlichen  
Einwilligung des Herausgebers.

**Bezug:** Hamburger Schulen können diese Broschüre  
beziehen über das

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung,  
Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung,

Felix-Dahn-Straße 3, 20357 Hamburg, LZ 745/5026,

Tel.: 040 428842-583, Fax: 040 428842-329

E-Mail: interkultur@li-hamburg.de

[www.li-hamburg.de/bie](http://www.li-hamburg.de/bie)

**Download:**  [www.li-hamburg.de/bie](http://www.li-hamburg.de/bie)

→ Praxismaterialien

**Diese Publikation ist erhältlich in den Sprachen  
Arabisch, Deutsch, Englisch, Farsi, Französisch,  
Russisch und Türkisch.**

**Übersetzung:** Institut für Wirtschaft und Sprachen und  
Özlem Nas

# Inhalt

<b>Geleitwort</b> .....	<b>4</b>
<b>Vorwort</b> .....	<b>5</b>
<b>Religiöse Feiertage und Fastenzeiten</b> .....	<b>7</b>
<i>i</i> Informationen und Beratung .....	11
<b>Sport- und Schwimmunterricht</b> .....	<b>13</b>
<i>i</i> Informationen und Beratung .....	15
<b>Sexualerziehung</b> .....	<b>17</b>
<i>i</i> Informationen und Beratung .....	19
<b>Schulfahrten</b> .....	<b>21</b>
<i>i</i> Informationen und Beratung .....	25
<b>Anhang: Briefvorlagen für Elternabende und Elternratssitzungen</b> .....	<b>27</b>
<b>Adressen</b> .....	<b>30</b>

# Geleitwort



**Liebe Eltern,**

die Schule ist für Sie und Ihre Kinder ein wichtiger Ort: Ihre Kinder verbringen dort einen großen Teil des Tages. Sie lernen und erfahren dort, wie vielfältig die Welt und ihre nächste Umgebung sind und welche Herausforderungen damit verbunden sein können. Für Sie als Eltern bedeutet dies oftmals, sich mit fremden und ungewohnten Herangehensweisen, Gewohnheiten, Traditionen und Normen auseinanderzusetzen, also interkulturelle Erfahrungen zu machen und gesellschaftliche Vielfalt ganz praktisch im Alltag zu leben.

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, in der Menschen aus über 180 Ländern leben, ist diese Auseinandersetzung der zentrale Bestandteil seiner Integrationspolitik: Integration bedeutet, Vielfalt als Bereicherung, Chance und Herausforderung wahrzunehmen, sich auf der Basis der Werte des Grundgesetzes wechselseitig anzuerkennen und gemeinsam für die Gesellschaft Verantwortung zu tragen. Dabei betrifft die oft genannte „interkulturelle Kompetenz“ alle Menschen in Hamburg – Einheimische wie Zugewanderte. Kompetenzen, also Fähigkeiten und Kenntnisse, haben beide Gruppen, nicht nur die Zuwanderer; beide Seiten müssen und sollen voneinander lernen, aufeinander zugehen und gemeinsam daran arbeiten, dass Zuwanderer sich als Teil der deutschen Gesellschaft verstehen.

Dieser Leitfaden soll Sie, liebe Eltern, dabei und bei der praktischen Mitgestaltung des Schulalltags unterstützen. Er enthält Fragen und Antworten zu Themen, die sich aus der kulturellen und religiösen Vielfalt der Schülerinnen und Schüler an den Hamburger Schulen ergeben. Er entstand aus der Zusammenarbeit der Beratungsstelle für Interkulturelle Erziehung am Hamburger Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung mit einem Mitglied des Integrationsbeirates.

Ich hoffe, dass die Hinweise und Informationen in dieser Broschüre für Sie hilfreich sind, und möchte Sie ermuntern, in allen Fragen den Kontakt zu den Lehrerinnen und Lehrern und den Kulturmittlern zu suchen.

Norbert Rosenboom, Leiter des Amtes für Bildung

# Vorwort

## Liebe Eltern,

die Schule in Hamburg ist durch Vielfalt geprägt. In den Hamburger Grundschulen hat bereits fast die Hälfte aller Kinder einen so genannten Migrationshintergrund. Damit die daraus resultierende kulturelle Vielfalt auch in der Schule gelebt werden kann, ist es wichtig, dass alle an der Schule Beteiligten gut über die Institution informiert sind.

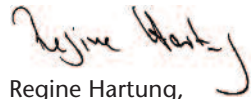
Diese Publikation mit dem Titel *Vielfalt in der Schule* soll Ihnen in kulturell oder religiös bedingten Fragen des Schulalltags als Informationsquelle, Ratgeber und Orientierungshilfe dienen. Sie werden zu folgenden Inhalten informiert: religiöse Feiertage und Fastenzeiten, Gebet in der Schule, Sport- und Schwimmunterricht, Sexualerziehung und Schulfahrten. Diese Publikation gibt es in den Sprachen Arabisch, Deutsch, Englisch, Farsi, Französisch, Russisch und Türkisch.

Wir wollen Ihnen zu diesen Themen die Rechtslage verdeutlichen sowie Argumente für Gespräche mit Lehrerinnen und Lehrern oder der Schulleitung liefern und Ihnen ermöglichen, für jedes Gespräch die notwendigen Informationen kompakt zur Hand zu haben.

Des Weiteren wollen wir auf die mehrsprachige Publikation *Elternratgeber für Zuwanderer* aufmerksam machen, die über allgemeine schulische Fragen Auskunft gibt. Diese Publikation erhalten Sie beim Schulinformationszentrum (SIZ) unter:

[www.hamburg.de/bsb-broschueren](http://www.hamburg.de/bsb-broschueren),  
Telefon 42863-1930.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre und ein gutes Gelingen in der Schule – für Sie und für Ihr Kind.



Regine Hartung,  
Beratungsstelle Inter-  
kulturelle Erziehung



Özlem Nas,  
Schura Hamburg e.V.



Max von Redecker,  
Beratungsstelle Inter-  
kulturelle Erziehung



# Religiöse Feiertage und Fastenzeiten

## Die besondere Bedeutung religiöser Feste und Feiern für den Einzelnen und die Gemeinschaft

Die Feste der verschiedenen Religionen zu kennen und deren Bedeutung zu erfahren, ist nicht nur für die Schule, sondern für das gesellschaftliche Zusammenleben wichtig. Feste erzeugen Gemeinschaft und binden Individuen in die soziale Gruppe ein. Sie werden auch von Menschen gefeiert, denen der religiöse Bezug in engerem Sinne verloren gegangen ist, da gemeinsam praktizierte Bräuche und Rituale den Zusammenhalt festigen.

## Unterrichtsbefreiung aus Anlass religiöser und nationaler Feiertage

Schülerinnen und Schüler verschiedener Glaubensrichtungen werden in den meisten Bundesländern für die höchsten Feiertage ihrer Religion vom Schulbesuch beurlaubt.<sup>1</sup> Für die höchsten Feste reicht eine Mitteilung an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer über die Inanspruchnahme des Feiertages. Eine Unterrichtsbefreiung für weitere Tage (z. B. um das Fest im Ursprungsland zu begehen oder für weitere wichtige Feiertage) muss gesondert beantragt werden und liegt in der Entscheidung der Klassenlehrerinnen und -lehrer oder gegebenenfalls der Schulleitung.

Bitte treffen Sie diesbezüglich rechtzeitig Absprachen mit den Lehrern oder der Schulleitung Ihres Kindes.

<sup>1</sup> Grundlage dafür ist Art. 4 Grundgesetz. In Hamburg wird die Unterrichtsbefreiung geregelt durch das Hamburgische Schulgesetz [neu gefasst!] sowie durch die „Richtlinien und Hinweise für die Erziehung und den Unterricht ausländischer Kinder und Jugendlicher in Hamburger Schulen“ von 1986. Hier heißt es: „An **religiösen Feiertagen** sind ausländische Kinder und Jugendliche, die der entsprechenden Religion angehören, vom Schulbesuch zu befreien. An **nationalen Feiertagen** wird den betreffenden Schülern im Allgemeinen keine besondere Unterrichtsbefreiung gewährt. (...)“ In der Praxis gilt diese Regelung für alle Kinder und Jugendlichen der jeweiligen Religionsgemeinschaften unabhängig von der nationalen Herkunft.

## Beispiele aus der Praxis

### Unterrichtsbefreiung aus Anlass kirchlicher Feiertage und Veranstaltungen

Die hohen christlichen Feiertage (Karfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Weihnachten) sind offiziell unterrichtsfrei. Für weitere kirchliche Feiertage gilt in der Regel:

- Evangelischen Schülerinnen und Schülern muss am Buß- und Bettag sowie am Reformationstag (31. Oktober) die Gelegenheit gegeben werden, am Gottesdienst teilnehmen zu können.  
Der Wunsch zum Gottesdienstbesuch sollte den Klassenlehrern rechtzeitig mitgeteilt werden.
- Katholische Schülerinnen und Schüler beantragen in Ausnahmefällen Unterrichtsbefreiung für den 6. Januar (Heiligedreikönigstag), Fronleichnam (Donnerstag nach dem Trinitatissonntag) sowie für Allerheiligen (1. November).
- Bei christlich-orthodoxen Schülerinnen und Schülern ist zu beachten, dass sich einige orthodoxe Kirchen nach dem alten (julianischen) Kalender richten und die hohen christlichen Feste 13 Tage später feiern.

### Unterrichtsbefreiung aus Anlass hinduistischer und buddhistischer Feiertage

Als wichtigste heilige Feste der hinduistischen Religionsgemeinschaften gelten *Divali* (Lichtfest zu Ehren der Götter Vishnu und Lakshmi, das den Jahreslauf beschließt und im Oktober/November gefeiert wird) sowie *Holi* (ausgelassenes Frühlingsfest zu Ehren Krishnas).

Als wichtigstes heiliges Fest des Buddhismus gilt *Vesakh*. An diesem Tag werden drei Ereignisse aus dem Leben Buddhas gefeiert (Geburt, Erwachen zum Buddha und sein Parinirvana, sein Eingehen in das Nirvana). Für viele Menschen aus buddhistisch geprägten Ländern ist zudem das buddhistische *Neujahrsfest* von großer Bedeutung.

## Unterrichtsbefreiung aus Anlass jüdischer Feiertage

Als höchste jüdische Feste gelten *Rosh Hashana* (das jüdische Neujahrsfest, das im September/Oktober gefeiert wird), *Jom Kippur* („Versöhnungstag“, höchster jüdischer Feiertag, der zehn Tage nach dem jüdischen Neujahr gefeiert wird) und *Pesach* (März/April, erinnert an Auszug und Befreiung aus Ägypten). Während der Pesachwoche sind der einführende Sederabend sowie der anschließende 1. Tag der Festwoche von besonderer Bedeutung.

Weitere wichtige Feste sind *Sukkoth* („Laubhüttenfest“) und das anschließende *Simchat Thora* („Thorafreudenfest“), *Chanukka* („Weihefest“), *Purim* (Fest der „Lose“) sowie *Schawuoth* („Fest der Wochen“).

## Unterrichtsbefreiung bei Schülerinnen und Schülern islamischen Glaubens

Die wichtigsten religiösen Feste für Muslime sind das viertägige *Opferfest* und das dreitägige Fest des Fastenbrechens. Das Opferfest als wichtigstes islamisches Fest erinnert an die Bereitschaft Abrahams, auf Gottes Wunsch hin seinen Sohn Ismael zu opfern. Das *Fest des Fastenbrechens* („Ramadanfest“) beendet die Fastenzeit des Monats Ramadan. Beide Feste sind zeitlich an den islamischen Mondkalender<sup>2</sup> gebunden und „wandern“ dementsprechend durch das Jahr.

Muslimische Schülerinnen und Schüler in Hamburg erhalten auf Wunsch jeweils einen Tag schulfrei. In den letzten Jahren hat sich eine Beurlaubung für jeweils den ersten Tag<sup>3</sup> (und nicht wie früher einen Tag nach freier Wahl der Familien) bewährt. Die Regelung erleichtert die Planung von Klassenreisen, Ausflügen, Klassenarbeits- und Klausurenpläne.

<sup>2</sup> Der islamische Mondkalender ist zehn bis elf Tage kürzer als der gregorianische Sonnenkalender.

<sup>3</sup> Der erste Tag des Festes kann je nach Wahl der Art der Mondsichtung (lokal oder global) um ein bis zwei Tage variieren.

### **Rücksichtnahme auf die Fastenzeit (Ramadan)**

Etliche muslimische Schülerinnen und Schüler beteiligen sich am Fasten und sind somit nicht so belastbar wie üblich. Falls auch Ihr Kind fastet und Sie Bedenken wegen der körperlichen Verfassung Ihres Kindes haben (z. B. in Bezug auf den Sportunterricht) sprechen Sie bitte die Lehrer Ihres Kindes an. Falls eine Klassenreise während des Fastenmonats geplant ist, sprechen Sie die Lehrerinnen und Lehrer Ihres Kindes an und weisen Sie darauf hin, dass eine Klassenreise während dieser Zeit in jedem Fall eine große Belastung darstellt, da sich der gesamte Tagesrhythmus verschiebt und es eine große Herausforderung ist, das Fasten in einer mehrheitlich nicht-muslimischen Umgebung durchzuhalten.

Falls Ihr Kind erst im Grundschulalter ist und sich dennoch am Fasten beteiligen möchte, weil es gerne an der gemeinschaftlichen Praxis teilnehmen will, sollten Sie in Rücksprache mit den Lehrerinnen und Lehrern auf die Verfassung Ihres Kindes während des Unterrichts achten und zum Wohle Ihres Kindes handeln, zumal das Fasten in diesem Alter nicht verpflichtend ist.

### **Gebet in der Schule**

Falls Ihr Kind sich an Gebetszeiten halten und sein Gebet in der Schule verrichten möchte, sprechen Sie bitte die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer an. Es wird den Schulen angeraten, Schülerinnen und Schülern auf Anfrage das Gebet in der unterrichtsfreien Zeit (z. B. in den Pausen, Freistunden) zu ermöglichen und ihnen in dieser Zeit Zugang zu einem Raum (Klassenraum o. ä.) zu geben. Es muss kein separater Raum als Gebetsraum eingerichtet werden, denn es gibt keinen Rechtsanspruch von einzelnen Schülerinnen oder Schülern bzw. Schülergruppen auf besondere Vorkehrungen (Unterrichtsbefreiungen, Zugang zu Räumen) zum Gebet. Bei Bedarf sollten Sie darüber mit Ihrer Schule sprechen. Beratung zum Gebet in der Schule können Sie, aber auch Ihre Schule, unter den unten angegebenen Adressen finden.

## Hinweise und Tipps für den schulischen Alltag

- Fragen Sie nach, ob in der Schule Ihres Kindes bei der Schul-Jahresplanung und besonders bei der Planung von Klassenfahrten auf Fastenzeiten und religiöse Feiertage Rücksicht genommen wird. Weisen Sie gegebenenfalls darauf hin, dass Klassenarbeiten und Klausuren möglichst nicht auf die Festtage gelegt werden sollten.
- Informieren Sie die Lehrerinnen und Lehrer rechtzeitig über die Unterrichtsbefreiung Ihres Kindes an religiösen Feiertagen.
- Sprechen Sie mit den Lehrerinnen und Lehrern Ihres Kindes über die Möglichkeit, in der Schule bzw. Klasse Ihres Kindes über die Bedeutung und den Ablauf des Festes zu berichten. Ihr Kind, Sie als Eltern oder die Großeltern könnten somit einen lebendigen Einblick in die jeweiligen Traditionen und Bräuche ermöglichen und zu einem interreligiösen Lernen verhelfen.

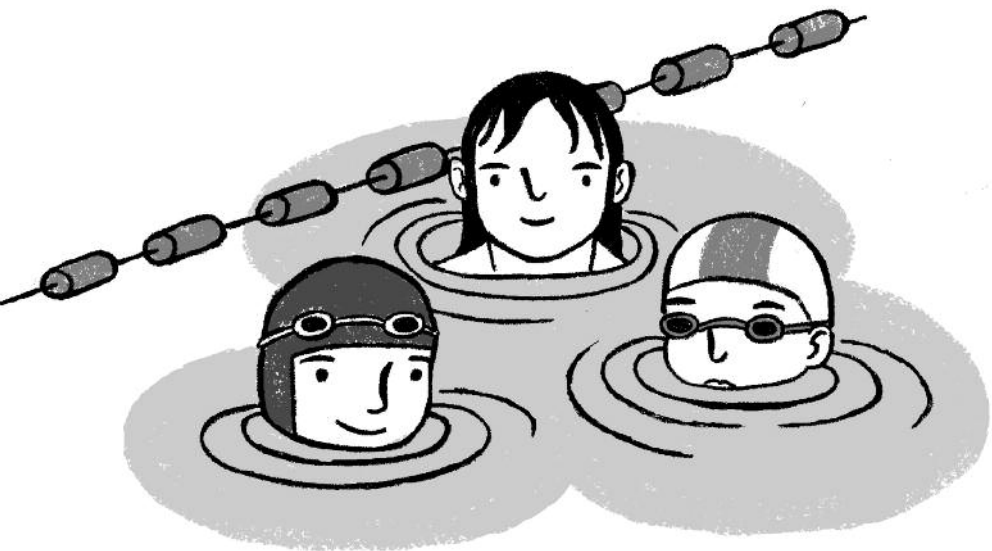


### INFORMATIONEN UND BERATUNG

▶ **Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung**  
**Arbeitsbereich Religion**  
Mara Sommerhoff  
Tel.: 428842-566  
mara.sommerhoff@li-hamburg.de  
www.li-hamburg.de

▶ **Pädagogisch-Theologisches Institut**  
Tel.: 30620-1300  
info@pti-nordelbien.de  
www.pti-nordelbien.de

▶ **Islamisches Wissenschafts- und Bildungsinstitut**  
Tel.: 325067-31  
info@iwb-hamburg.de  
www.iwb-hamburg.de



# Sport- und Schwimmunterricht

Mit dem Schulsport in Hamburg werden Kindern und Jugendlichen vielfältige Möglichkeiten geboten, Freude an der Bewegung zu erhalten und zu fördern, Bewegungserfahrungen zu sammeln, Bewegungskompetenzen zu erwerben und ihre körperliche Entwicklung zu fördern. Der Sportunterricht ist verpflichtender Bestandteil der schulischen Bildung. Die Sportnote ist genauso versetzungsrelevant wie die Noten anderer Fächer. Im Rahmen des Sportunterrichts wird auch verpflichtender Schwimmunterricht erteilt. Dieser findet zurzeit in den Jahrgangsstufen 3 oder 4 und im Jahrgang 6 statt und wird in den meisten Fällen von Lehrkräften der Bäderland Hamburg erteilt. Über den verpflichtenden Sportunterricht hinaus bieten Schulen ein vielfältiges Programm zur Bewegungs- und Sportförderung. Die Teilnahme daran ist freiwillig.

Falls Sie Fragen zur Ausgestaltung des Sport- und Schwimmunterrichts haben, führen Sie bitte ein Gespräch mit den Lehrerinnen und Lehrern Ihres Kindes. Sollten Sie kulturell oder religiös begründete Bedenken gegen eine Beteiligung am Sportunterricht haben, sprechen Sie auch diese in einem Gespräch mit den Lehrerinnen und Lehrern an. Zusätzlich können Sie Kulturmittler hinzuziehen, die Sie über die Schule oder das Landesinstitut erreichen können. Wir möchten Sie im Interesse Ihres Kindes noch einmal auf die Bedeutung des Sport- und Schwimmunterrichts hinweisen. Er trägt zu einer gesunden körperlichen Entwicklung bei und ist besonders geeignet, Brücken zu schlagen, gegenseitiges Verständnis zu wecken und Gemeinschaften und Freundschaften zu bilden. Nicht zuletzt kann der Schwimmunterricht eine lebensrettende Funktion haben. Die Schwimmfähigkeit ist eine wichtige Voraussetzung z. B. für viele Aktivitäten auf Klassenreisen oder für die vielen Wassersportmöglichkeiten, die Hamburg bietet.

## Folgende Punkte gibt es zu bedenken

### ■ **Kleidung im Sportunterricht**

Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Kinder „sportgerechte Kleidung“ tragen. Dazu gehören entsprechende Sportschuhe, ein T-Shirt o. ä. und eine Sporthose. Uhren, Halsketten und Schmuckstücke müssen vor der Sportstunde abgelegt werden, da von ihnen eine erhebliche Verletzungsgefahr ausgehen kann.

### ■ **Kopftuch im Sportunterricht**

Prinzipiell ist das religiös begründete Tragen eines Kopftuchs im Sportunterricht möglich. Es gibt kaum Unterrichtsinhalte, bei denen ein „sportgerechtes Kopftuch“<sup>4</sup> behindert oder stört. Die konkrete Entscheidung darüber trifft der jeweilige Sportlehrer.

### ■ **Mädchen und Jungen im gemeinsamen Sportunterricht**

An vielen Schulen wird der gemeinsame Unterricht von Mädchen und Jungen zu Recht wichtig genommen. Manchmal werden dagegen jedoch Bedenken erhoben. Sofern keine organisatorischen und personellen Gründe entgegenstehen, ist ein nach Geschlechtern getrennter Sportunterricht z. B. in bestimmten Klassenstufen möglich. Die Entscheidung hierüber liegt bei der jeweiligen Schule. Falls grundlegende Bedenken gegen eine Teilnahme am gemeinsamen Sportunterricht bestehen, aber eine Trennung nicht möglich ist, kann im Ausnahmefall und nach Prüfung sämtlicher Alternativen ein Antrag auf Befreiung vom Sportunterricht gestellt werden. Dies sollte allerdings erst in Erwägung gezogen werden, wenn keine andere Lösung gefunden werden konnte. Einem Antrag auf Befreiung wird nur stattgegeben, wenn Sie als Eltern einen bestehenden Gewissenskonflikt eindeutig glaubhaft machen können.<sup>5</sup>

### ■ **Umkleideräume**

In einigen Kulturen oder Religionen stellt es ein Problem dar, sich – auch innerhalb einer gleichgeschlechtlichen Gruppe – umzuziehen. Einige

<sup>4</sup> Es gibt zweiteilige Kopftücher aus Baumwolle, die ohne Nadeln getragen werden und viel Bewegungsfreiheit bieten.

<sup>5</sup> Bundesverwaltungsgerichtsurteil 25.8.1993 – 6 C 891 zu OVG Münster, 15.11.1991 – 19 a 2198/91: „Führt ein vom Staat aufgrund seines Bildungs- und Erziehungsauftrages aus Art. 7 II GG im Rahmen einer allgemeinen Schulpflicht angebotener koedukativ erteilter Sportunterricht für eine zwölfjährige Schülerin islamischen Glaubens in Hinblick auf die Bekleidungs Vorschriften des Korans, die sie als für sich verbindlich ansieht, zu einem Gewissenskonflikt, so folgt für sie aus Art. 4 I und II GG ein Anspruch auf Befreiung vom Sportunterricht, solange dieser nicht nach Geschlechtern getrennt angeboten wird.“

Schulen haben daher schon mittels Stoffvorhängen kleine Räume abgetrennt, die diese Kinder während der Umkleidephase nutzen können. Auch eine Aufteilung der Umkleidezeiten im Umkleideraum kommt in Betracht. Sollten Sie Bedenken wegen der vorhandenen Umkleidemöglichkeiten in der Schule Ihres Kindes haben, sprechen Sie bitte die Lehrerinnen und Lehrer Ihres Kindes an. Auch hier gilt, dass Sie Kulturmittler für das gemeinsame Gespräch heranziehen können.

### ■ Schwimmunterricht

Sollten Sie das Tragen der üblichen Schwimmkleidung als nicht angemessen betrachten, besteht die Möglichkeit, andere Kleidung zu tragen, die mit der religiösen oder kulturellen Überzeugung Ihrer Familie vereinbar ist. Achten Sie hier bitte auch darauf, dass die Kleidung aus für Schwimmhallen geeignetem Material besteht. Ziel sollte es sein, dass alle Schülerinnen und Schüler am Schwimmunterricht teilnehmen – die Kleidung muss dafür kein Hinderungsgrund sein.

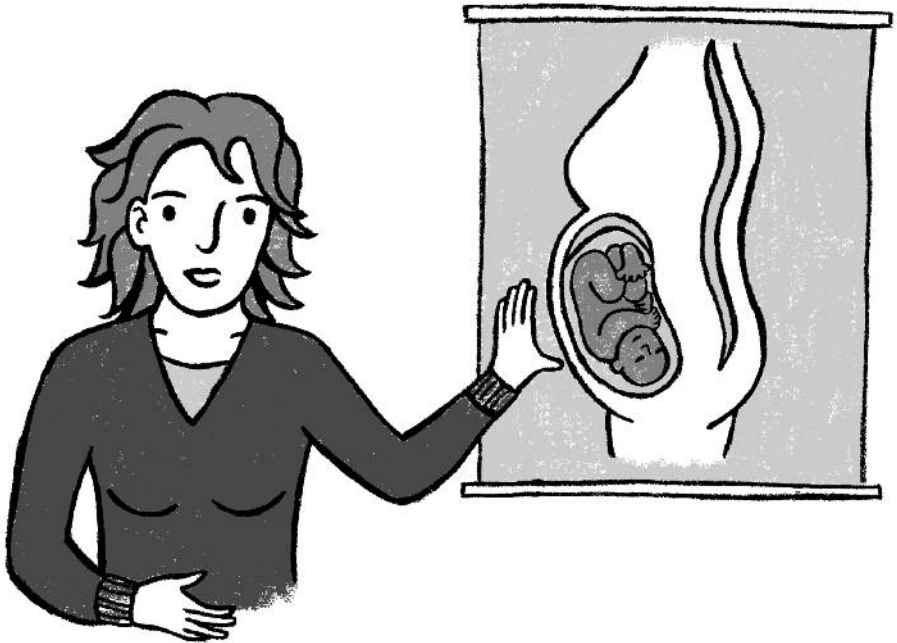
Bei konkreten Fragen zur Ausgestaltung des Schwimmunterrichts in den oben genannten Jahrgangsstufen können Sie sich an die Leitung des Bades wenden, in dem der Schwimmunterricht erteilt wird, oder Sie rufen den Telefonservice der Bäderland Hamburg an: Tel. 188890.

Grundsätzlich sollten Sie, egal bei welchem Problem oder mit welcher Frage, versuchen, mit den Lehrerinnen und Lehrern in Kontakt zu treten. Besonderheiten und spezielle Absprachen können am besten von den beteiligten Parteien selbst vereinbart werden. Nur durch die Berücksichtigung der Sichtweisen aller Beteiligten und einem gemeinsamen Gespräch kann eine Lösung gefunden werden, die der wichtigsten Person in diesem Falle weiter hilft: Ihrem Kind.

### **i** INFORMATIONEN UND BERATUNG

► **Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung**  
**Stabsstelle Schulsport**

Norbert Baumann, Tel.: 428842-330, [norbert.baumann@li-hamburg.de](mailto:norbert.baumann@li-hamburg.de)



# Sexualerziehung

Sexualerziehung ist eine Aufgabe von Elternhaus und Schule. Schulische Sexualerziehung muss deshalb an die Sexualerziehung des Elternhauses anknüpfen, diese ergänzen und gegebenenfalls erweitern. Der Unterricht trägt dazu bei, dass Kinder und Jugendliche die Kompetenz erwerben, im sexuellen Bereich selbstbestimmt und verantwortlich zu handeln. Dazu gehört auch, dass Kinder und Jugendliche lernen, sorgsam mit ihrem Körper umzugehen. Voraussetzung dafür ist, dass sie ihren Körper kennen.

Heutzutage wird Sexualerziehung als Teil des sozialen Lernens verstanden. Themen wie „Umgang mit Gefühlen“ oder „Werteorientierung“ sowie klassische Themen zu Fortpflanzungs- und Körperfunktionen werden aufgegriffen, da Jugendliche nur so auf verlässliche Kenntnisse zurückgreifen können. Sprechen Sie bei jeglichen Bedenken in Bezug auf die schulische Sexualerziehung Ihres Kindes die Lehrerinnen und Lehrer an.

## Information der Eltern zu den Unterrichtsinhalten und -methoden

Das Zusammenwirken von Eltern und Lehrkräften in der Erziehung setzt gegenseitige Information voraus. Deshalb müssen Lehrkräfte Eltern über Inhalte, Formen und Ziele des geplanten Unterrichts informieren – beispielsweise auf einem Elternabend oder durch einen Elternbrief. Eltern können auch das individuelle Gespräch mit der Lehrerin oder dem Lehrer suchen. Dieses Informationsrecht der Eltern ist in § 6 Abschnitt 2 des Hamburger Schulgesetzes festgelegt. Eltern haben jedoch nicht das Recht, auf einem Elternabend darüber abzustimmen, welche Themen im Unterricht behandelt werden und welche nicht.

## Mögliche Fragen und Bedenken von Eltern

### **Ist es möglich, mein Kind von der schulischen Sexualerziehung beurlauben zu lassen?**

Die rechtliche Lage zur Unterrichtsbefreiung von der schulischen Sexualerziehung besagt, dass die Sexualerziehung zu den Pflichtaufgaben der Schule zählt. Daher ist es grundsätzlich nicht möglich, Kinder oder Jugendliche aufgrund von z. B. religiösen Wertvorstellungen vom Unterricht zu befreien. Hierzu liegen entsprechende Gerichtsurteile vor.<sup>6</sup> Eine Nichtteilnahme des Kindes wird als unentschuldigtes Fehlen gewertet.<sup>7</sup>

### **Werden Mädchen und Jungen getrennt unterrichtet?**

Eine ständige Trennung in der schulischen Sexualerziehung wird nicht als sinnvoll erachtet, da es in der Sexualerziehung u. a. darum geht, dass Mädchen und Jungen miteinander ins Gespräch kommen und sich austauschen. Es kommt jedoch durchaus vor, dass ein oder zwei Doppelstunden nach Geschlechtern getrennt gearbeitet wird.

### **Wird bei der Auswahl und dem Einsatz von Materialien das natürliche Schamgefühl der einzelnen Kinder beachtet?**

Hier gibt es Bedenken, wie: „Die Lehrerin oder der Lehrer arbeitet mit Anschauungsmaterial, beispielsweise mit Fotografien unbekleideter Menschen. Mein Kind wird somit in Situationen gebracht, die es als äußerst peinlich empfindet.“

Grundsätzlich wird bei der Auswahl und dem Einsatz von Materialien auf das natürliche Schamgefühl der Kinder geachtet. In der Regel wird im Unterricht nicht mehr mit Fotos unbekleideter Menschen gearbeitet.

<sup>6</sup> Beschluss des Verwaltungsgerichtes Hamburg vom 12.01.04 (15VG5827/2003)

<sup>7</sup> § 28 Abs. 2 HmbSG, zum Download unter: <http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/bildungsport/service/veroeffentlichungen/schulgesetz/start.html>

### **Was passiert, wenn meinem Kind etwas unangenehm ist?**

Hier gibt es Bedenken, z. B.: „Mein Kind wird mit so genannten heiklen Themen konfrontiert. Dazu gehören meiner Meinung nach ‚Selbstbefriedigung‘ und ‚Homosexualität‘. Ich möchte nicht, dass mein Kind sich damit beschäftigt, da es in einem Alter ist, in dem es diese Themen noch nicht verarbeiten kann.“

Hierzu ist anzumerken, dass der Unterricht in der Regel so gestaltet wird, dass es unterschiedliche Angebote gibt. Kein Kind wird dazu gezwungen, ihm unangenehme Dinge zu machen.

### **Berücksichtigt der Unterricht unterschiedliche kulturelle und religiöse Wertvorstellungen?**

Die Lehrkraft darf bei der Unterrichtsgestaltung nicht die persönlichen Wertvorstellungen zum Maßstab machen. Vielmehr hat sie darauf zu achten, dass unterschiedliche Ansichten geäußert, vorgestellt und toleriert werden. Moralische Richtschnur sind die Grundrechte, die sich an der Menschenwürde und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit orientieren. Die Lehrerin bzw. der Lehrer greift nur dann ein, wenn Äußerungen von Schülerinnen bzw. Schülern diese Werte in Frage stellen.

Sollten Sie Bedenken haben, ob der Unterricht unterschiedliche kulturelle und religiöse Wertvorstellungen berücksichtigt, wenden Sie sich an die Lehrerin oder den Lehrer Ihres Kindes.

#### **INFORMATIONEN UND BERATUNG**

**Landesinstitut für Lehrerbildung und  
Schulentwicklung  
Referat Gesundheitsförderung/Sexualerziehung  
und Gender**

Beate Proll

Tel.: 428842-740

[beate.proll@li-hamburg.de](mailto:beate.proll@li-hamburg.de)

[www.li-hamburg.de](http://www.li-hamburg.de)



## Was ist eine Schulfahrt?

Eine Schulfahrt ist Schule an einem anderen Ort. Sie unterliegt der Schulpflicht. Sie dient im Zusammenhang des Unterrichts dazu, Kenntnisse und Erkenntnisse durch eigenes Betrachten und Erleben zu vertiefen und fördert das soziale Lernen innerhalb der Klasse. Vorbereitung und Durchführung von Schulfahrten gehören zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an Schulfahrten verpflichtet.

Das Ziel der Klassenreise wird nach bestimmten Kriterien ausgesucht und sollte mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern abgestimmt werden. Die Eltern geben vor einer Klassenfahrt ihr schriftliches Einverständnis über die Teilnahme ihrer Kinder hierzu ab.

Als Schulfahrten gelten folgende schulische Veranstaltungen, die außerhalb von Schule stattfinden:

- Klassen- und Studienfahrten
- Wandertage
- Exkursionen
- Projektfahrten
- Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe
- internationale Schülerbegegnungen
- Schülerpartnerschaften und Schüleraustausche<sup>8</sup>

## Welche Regeln gelten auf einer Schulfahrt?

Die Verhaltensregeln auf Schulfahrten entsprechen denen in der Schule. Das betrifft sowohl die Verhaltensregeln gegenüber Mitschülerinnen und -mitschülern als auch gegenüber Lehrkräften. Sie werden mit Eltern sowie Schülerinnen und Schülern besprochen.

<sup>8</sup> siehe auch Richtlinien für Schulfahrten [www.hamburg.de/bsb](http://www.hamburg.de/bsb) (unter schulrecht/verordnungen, richtlinien/weitere richtlinien)

- Die Lehrkräfte sind während der gesamten Schulfahrt zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufsichts- und Fürsorgepflicht verpflichtet. Die Aufsicht muss aktiv, präventiv und kontinuierlich erfolgen.
- Während einer Klassenfahrt sind Mädchen und Jungen in getrennten Schlafräumen untergebracht – auch Waschräume und Toiletten sind nach Geschlechtern getrennt.
- Die Schülerinnen und Schüler sind bei Klassenfahrten im Falle eines Unfalles gesetzlich versichert, außer bei unbeaufsichtigten Freizeitaktivitäten der Schülerinnen und Schüler und im eigenwirtschaftlichen Bereich (beim Essen, im Waschraum, während der Nachtruhe).
- Die Bestimmungen des „Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit“ müssen eingehalten werden (z. B. die Regelungen zu Rauchen und Alkohol).
- Darüber hinaus gibt es spezielle Absprachen zwischen Lehrkraft und Eltern, beispielsweise Vorsichtsmaßnahmen bei bestimmten Krankheiten eines Kindes (Asthma, Diabetes etc.) oder zu bestimmten Speisevorschriften.
- Bei speziellen Aktivitäten wie Schwimmen, Radfahren, Skilaufen, Bergwandern oder Bootfahren werden die Eltern um eine schriftliche Erlaubnis gebeten.

## Kosten bei Schulfahrten

- Die Lehrkräfte informieren die Eltern frühzeitig über die voraussichtlichen Kosten der Schulfahrt. Diese müssen im Rahmen der Richtlinien für Schulfahrten festgelegten Grenzen liegen. Die Lehrkräfte lassen sich von den Eltern ein Zahlungsversprechen unterzeichnen.
- Bezieher von Hartz IV und Arbeitslosengeld II haben einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für mehrtägige Schulfahrten (§ 23 Absatz 3 Ziffer 3 Sozialgesetzbuch II). Dies gilt leider nur im Rahmen der festgelegten Höchstkostensätze. Anträge sind bei der zuständigen Arbeitsagentur zu stellen.

- Auch Kinder von Eltern, deren Einkommen über dem Satz von Hartz IV liegen, aber aus eigenen Kräften und Mitteln die Kosten für eine Klassenfahrt nicht voll decken können, haben Anspruch darauf, die Kosten für die Klassenfahrten von der ARGE erstattet zu bekommen.
- Es soll in Einzelfällen vorgekommen sein, dass der zuständige Sachbearbeiter den Antrag abgelehnt hat. Dies ist nicht rechtens! Falls Sie nicht in der Lage sein sollten, Ihre Ansprüche durchzusetzen, sollten Sie sich bei Lehrkräften oder Schulleitungen Unterstützung suchen.
- Bedauerlicherweise wird es zunehmend notwendig, auch einkommensschwache Familien ohne Anspruch auf Leistungen der Arbeitsagentur durch schulinterne Mittel (Schulverein, sozialer Ausgleichsfonds, Klassenaktionen) vertraulich zu unterstützen. Informieren Sie sich über solche Unterstützungsmöglichkeiten an Ihrer Schule über die Lehrerinnen und Lehrer oder das Schulbüro.

## Eine Klassenfahrt wird geplant

Eine Klassenfahrt ist nicht nur für die Schüler, sondern oftmals auch für die Eltern ein aufregendes Ereignis. Trennungsängste, finanzielle Schwierigkeiten, religiöse Gründe sind nur einige der vielen Themen, die Eltern bewegen. Folgende Anregungen können bei der Vorbereitung für ein Gespräch mit dem Lehrer Ihres Kindes hilfreich sein.

### ■ Fragen Sie sich selbst:

- Wie stelle ich mir eine Klassenfahrt vor?  
Welche Erinnerungen habe ich an meine Klassenfahrten als Schüler/-in?
- Was sind meine Befürchtungen?
- Was möchte ich für mein Kind?  
Habe ich mit meinem Kind darüber gesprochen?
- Sind die Kosten der Klassenfahrt ein lösbares Problem?
- Habe ich Bedenken wegen meiner religiösen Vorschriften? (Wird auf der Klassenreise auf Essensgewohnheiten Rücksicht genommen?)

- Welche Auswirkungen hat es auf mein Kind, wenn ich ihm die Teilnahme verweigere?
- Gibt es – neben dem Lehrer oder der Lehrerin – eine weibliche bzw. eine männliche Begleitperson?
- Ist es auch möglich, dass Eltern als Begleitpersonen mitfahren?

**Schreiben Sie alle Fragen auf, für die Sie noch keine Antwort haben und suchen Sie das Gespräch mit der Lehrkraft!**

Die beste Gelegenheit hierfür bietet sich auf dem Elternabend. Da es vielen Eltern so geht wie Ihnen, sollten Sie keine Scheu haben, Ihre Fragen zu stellen. Gemeinsam mit der Lehrkraft lassen sich meist leicht Antworten finden. Falls Sie sprachliche Bedenken haben, bitten Sie den Lehrer oder die Lehrerin Ihres Kindes um Dolmetscher oder fragen Sie gegebenenfalls eine Mutter oder einen Vater, Sie sprachlich auf dem Elternabend zu unterstützen.

Bei größeren oder persönlicheren Problemen können Sie ein Einzelgespräch mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer verabreden. Falls Sie unsicher sind, ob Sie Ihrem Kind die Teilnahme an der Klassenreise erlauben sollen, teilen Sie Ihre Bedenken der Lehrerin oder dem Lehrer mit und versuchen Sie im Gespräch zu Rahmenbedingungen zu kommen, die Ihnen die Teilnahme Ihres Kindes an der Klassenreise erleichtern. Für dieses Gespräch können Sie auch Kulturmittler hinzuziehen, fragen Sie auch hierfür die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer.



## INFORMATIONEN UND BERATUNG

▶ **Arbeitsgemeinschaft Hamburger  
Schullandheime e.V.**

Tel.: 225444

[info@hamburger-schullandheime.de](mailto:info@hamburger-schullandheime.de)

[www.hamburger-schullandheime.de](http://www.hamburger-schullandheime.de)

▶ **Landesinstitut für Lehrerbildung und  
Schulentwicklung**

**Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung**

Ulrike Wojahn

Tel.: 428842-583

[ulrike.wojahn@li-hamburg.de](mailto:ulrike.wojahn@li-hamburg.de)

[www.li-hamburg.de/bie](http://www.li-hamburg.de/bie)



## Anhang: Briefvorlagen für Elternabende und Elternratssitzungen

Auf den folgenden Seiten sehen Sie Übersetzungen von Mustereinladungen zum Elternabend und zur Elternratssitzung. Diese beiden Veranstaltungen finden regelmäßig im Schuljahr statt und sind auf die Teilnahme möglichst aller Eltern angewiesen. Hier können auch Ihre Themen mit anderen Eltern und den Klassenlehrern besprochen werden.

Die Übersetzung sollen helfen, die meist auf Deutsch verfassten Briefe besser zu verstehen. Sofern Sie die Klassenelternvertretung übernommen haben, könnten Sie diese Einladungen mit den Vorlagen der weiteren Übersetzungen dieser Publikation auch auf Arabisch, Englisch, Farsi, Französisch, Russisch und Türkisch schreiben. Für die Arbeit als Klassenelternvertreter empfehlen wir den Elternratgeber des Schulinformationszentrums SIZ (Download unter [www.hamburg.de/elternratgeber](http://www.hamburg.de/elternratgeber)) und den Elternratgeber für Zuwanderer, den Sie auch unter dieser Adresse finden können.

## Mustereinladung – Elternabend

Frau Wohlgemuth  
Klassenlehrerin  
040 123456789

Klassenelternvertretung:  
Herr Lieb  
040 123456789

Hamburg, Datum

Liebe Eltern der Klasse X,

**wir laden Sie herzlich ein zum Elternabend am**

Datum: .....  
Uhrzeit: .....  
Ort und Raum: .....

Unser Vorschlag für die Tagesordnung ist:

- ▶ Begrüßung
- ▶ Vorstellungsrunde (bei Bedarf)
- ▶ Aktuelles
- ▶ Thema, z. B. Hausaufgaben
- ▶ Verschiedenes

Es gab in letzter Zeit viele Fragen der Eltern zu den Hausaufgaben, darum wurde dieses Thema als Schwerpunktthema gewählt. Wenn Sie weitere Themenvorschläge haben, rufen Sie uns an oder notieren es auf dem unteren Abschnitt.

Wir freuen uns auf Ihr zahlreiches Kommen!

Klassenleitung  
KlassenelternvertreterIn



### Rückgabe an die Klassenleitung

Ich komme gerne zu dem Elternabend und habe folgenden

Themenvorschlag: .....

Name: .....

Unterschrift: .....

## Mustereinladung – Elternrat

An die  
Mitglieder und Ersatzmitglieder des Elternrats;  
An alle Klassenelternvertreter/-innen,  
die Schulleitung,  
das Schulsprecherteam,

Hausmeister zur Kenntnis

Hamburg, Datum

### Einladung zur Elternratssitzung

Datum: .....  
Uhrzeit: .....  
Ort und Raum: .....

Tagesordnungspunkte:

1. Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls vom ...
2. Aktuelle Viertelstunde
3. TOP Thema, z. B. Vorbereitung der Elternvollversammlung
4. Bericht der Schulleitung
5. Bericht Kreiselternerat
6. Bericht aktueller Vorhaben, z.B. Schulfest
7. Verschiedenes

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich um Mitteilung an XXX

Mit freundlichen Grüßen,

Der Vorstand des Elternrats

# Adressen

Die folgenden Ansprechpartnerinnen und -partner sind nicht jeden Tag im Büro erreichbar. Bitte hinterlassen Sie daher Ihre Anfrage auf dem Anrufbeantworter oder wenden Sie sich per Fax bzw. E-Mail an die Institution. Ihr Anliegen wird dann baldmöglichst bearbeitet.

## Beratungsstellen und Arbeitsbereiche des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung

### ■ Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg

Felix-Dahn-Str. 3, 20357 Hamburg

#### ▶ Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung

Tel.: 428842-583, Fax: 428842-329

Frau Ulrike Wojahn

E-Mail: [ulrike.wojahn@li-hamburg.de](mailto:ulrike.wojahn@li-hamburg.de)

[www.li-hamburg.de/bie](http://www.li-hamburg.de/bie)

#### ▶ Arbeitsbereich Religion

Tel.: 428842-566, Fax: 428842-569

Frau Mara Sommerhoff

E-Mail: [mara.sommerhoff@li-hamburg.de](mailto:mara.sommerhoff@li-hamburg.de)

[www.li-hamburg.de](http://www.li-hamburg.de)

#### ▶ Referat Gesundheitsförderung/Sexualerziehung und Gender

Tel.: 428842-740, Fax: 428842-699

Frau Beate Proll

E-Mail: [beate.proll@li-hamburg.de](mailto:beate.proll@li-hamburg.de)

[www.li-hamburg.de](http://www.li-hamburg.de)

#### ▶ Stabsstelle Schulsport

Tel.: 428842-330, Fax: 428842 -300

E-Mail: [sport@li-hamburg.de](mailto:sport@li-hamburg.de)

Herr Norbert Baumann

E-Mail: [norbert.baumann@li-hamburg.de](mailto:norbert.baumann@li-hamburg.de)

[www.li-hamburg.de/sport](http://www.li-hamburg.de/sport)

- ▶ **Beratungsstelle Gewaltprävention**  
 Tel: 428842-930, Fax: 428842-329  
 E-Mail: [gewaltpraevention@li-hamburg.de](mailto:gewaltpraevention@li-hamburg.de)  
 Herr Dr. Christian Böhm  
[www.li-hamburg.de/bsg](http://www.li-hamburg.de/bsg)
  
- ▶ **SuchtPräventionsZentrum**  
 Tel: 428842-910, Fax: 428842-329  
 E-Mail: [spz@li-hamburg.de](mailto:spz@li-hamburg.de)  
 Herr Hubert Homann  
[www.li-hamburg.de/spz](http://www.li-hamburg.de/spz)
  
- ▶ **Elternfortbildung für Eltern in schulischen Gremien**  
 Tel.: 428842-674, Fax: 428842-329  
 Frau Andrea Kötter-Westphalen  
 E-Mail: [andrea.koetter@li-hamburg.de](mailto:andrea.koetter@li-hamburg.de)  
[www.li-hamburg.de/elternfortbildung](http://www.li-hamburg.de/elternfortbildung)

## Weitere Beratungsstellen

- ▶ **Beratung zu Schulfahrten:  
Arbeitsgemeinschaft Hamburger Schullandheime e.V.**  
 Finkenau 42, 22081 Hamburg  
 Tel.: 225444, Fax: 224183  
 E-Mail: [info@hamburger-schullandheime.de](mailto:info@hamburger-schullandheime.de)  
 oder:  
[frank.hincha@hamburger-schullandheime.de](mailto:frank.hincha@hamburger-schullandheime.de)  
[www.hamburger-schullandheime.de](http://www.hamburger-schullandheime.de)
  
- ▶ **Pädagogisch-Theologisches Institut**  
 Königstr. 54, 22767 Hamburg  
 Tel.: 30620-1300 und -1311, Fax: 30620-1317  
 E-Mail: [info@pti-nordelbien.de](mailto:info@pti-nordelbien.de)  
[www.pti-nordelbien.de](http://www.pti-nordelbien.de)
  
- ▶ **Antidiskriminierungsberatung für Migranten und Migrantinnen**  
 basis & woge e.V.  
 Steindamm 11, 20099 Hamburg  
 Tel.: 39842671  
 E-Mail: [birte.weiss@basisundwoge.de](mailto:birte.weiss@basisundwoge.de)  
[www.basisundwoge.de](http://www.basisundwoge.de)

► **Arbeitsstelle Vielfalt – Juristische Beratung bei Fragen der Diskriminierung**

Freie und Hansestadt Hamburg  
Justizbehörde  
Dammtorwall 11, 20354 Hamburg  
Tel.: 42843-2175, Fax: 42843-2101  
arbeitsstellevielfalt@justiz.hamburg.de  
www.hamburg.de/ArbeitsstelleVielfalt  
Sprechzeiten: Di., Mi. 14.00–17.00  
Do. 10.00–13.00 Uhr

► **Interkulturelle Beratungsstellen für Opfer von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat:**

► **Läle in der IKB e. V.**

Rendsburger Straße 10, 20359 Hamburg,  
Tel.: 729632-25 oder -26, Fax: 729632-24,  
E-Mail: lale@ikb-integrationszentrum.de  
www.ikb-lale.de  
offene Beratungszeit: Di. 10.00–13.00,  
Mi. 14.00–17.00 Uhr und nach Vereinbarung  
Sprachen: Deutsch, Türkisch, Spanisch, Englisch,  
Französisch, Portugiesisch, Bosnisch-Serbisch-  
Kroatisch, Griechisch, Dari/Farsi

► **Verikom – i.bera**

Norderreihe 61, 22767 Hamburg,  
Tel.: 3501772-26, Fax: 3501772-11  
E-Mail: i.bera@verikom.de  
www.verikom.de  
offene Beratungszeit: Mo. 14.00–17.00 Uhr,  
Do. 10.00–13.00 Uhr und nach Vereinbarung  
Sprachen: Deutsch, Türkisch, Kurdisch, Dari/Farsi,  
Englisch und mit Dolmetscher/-innen

**Freiberufliche Kulturmittlerinnen und Kulturmittler**

► **Ali Özdil (Türkisch)**

**Islamisches Wissenschafts- und Bildungsinstitut**  
Buxtehuder Straße 7, 21073 Hamburg  
Tel.: 325067-31, Fax: 325067-34  
E-Mail: info@iwb-hamburg.de  
www.iwb-hamburg.de

- ▶ Özlem Nas  
**Schura Hamburg e.V.**  
 Frankenstraße 35, 20097 Hamburg  
 Tel.: 3200-4664, Fax: 3200-4691  
 Sprechzeiten: Mo–Fr 10.00–16.00 Uhr  
 E-Mail: info@schurahamburg.de  
 E-Mail: oezlemnas@gmx.de  
 www.schurahamburg.de
  
- ▶ Latifa Kühn (Farsi)  
**Interkulturelles Training, Beratung, Seminare**  
 Tel.: 2780-7420, Fax: 2780-9358  
 E-Mail: training@latifakuehn.de  
 www.latifakuehn.de
  
- ▶ Inga Schwarz (Russisch)  
 zu erreichen über: **basis & woge e.V.**  
 Steindamm 11, 20099 Hamburg  
 Tel.: 398426-14, Fax: 398426-26  
 E-Mail: inga.schwarz@basisundwoege.de  
 www.basisundwoege.de
  
- ▶ Dr. Olga Diewold (Russisch)  
**c/o Adolph-Diesterweg-Schule**  
 Tel.: 735936-10  
 Sprechzeit: Di 13.00–14.00 Uhr  
 E-Mail: info@adolph-diesterweg-schule.de

## Herkunftssprachliche Lehrkräfte an Hamburger Schulen als Sprach- und Kulturmittler

Seit dem Schuljahr 2009/2010 stehen herkunftssprachliche Lehrer an den Schulen, in denen sie tätig sind, auch mit einem bestimmten Stundenkontingent für Sprach- und Kulturmittlertätigkeiten zur Verfügung.

Informationen hierzu erhalten Sie über die Schulleitung oder über das

- ▶ **Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung**  
**Gestaltungsreferat Herkunftssprachenunterricht**  
 Sabine Bühler-Otten  
 E-Mail: sabine.buehler-otten@li-hamburg.de

## Dolmetscher

- ▶ Beantragung über die Schulen – wenden Sie sich an das Schulbüro!  
Vermittlung und Finanzierung:  
Behörde für Schule und Berufsbildung  
Schulinformationszentrum  
Inge Rasmussen  
Tel.: 42863-3320, Fax: 42796-9482  
E-Mail: [inge.rasmussen@bsb.hamburg.de](mailto:inge.rasmussen@bsb.hamburg.de)

## Weitere Informationen

- ▶ **„Elternratgeber spezial“** (u. a. rechtliche Informationen in neun verschiedenen Sprachen)
- ▶ Bezug:  
Behörde für Schule und Berufsbildung  
Schulinformationszentrum  
Hamburger Str. 41, 22083 Hamburg  
Tel.: 42899-2211, Fax: 42863-2728  
E-Mail: [schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de](mailto:schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de)
- ▶ Download unter:  
[www.hamburg.de/elternratgeber](http://www.hamburg.de/elternratgeber)
- ▶ **Willkommen in Hamburg – Integrationsangebote für Zuwanderer**  
(Das Hamburger Nachschlagewerk für alle Beratungseinrichtungen, Behörden und Vereine mit dem Schwerpunkt Migration und Integration)
- ▶ Bezug:  
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz,  
Tel.: 42863-7778, Fax: 42863-2286,  
E-Mail: [publikationen@bsg.hamburg.de](mailto:publikationen@bsg.hamburg.de)
- ▶ Download unter:  
[www.hamburg.de/zuwanderung/service/115234/adressbuch.html](http://www.hamburg.de/zuwanderung/service/115234/adressbuch.html)





Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung  
[www.li-hamburg.de](http://www.li-hamburg.de)